

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
104	Kreis Coesfeld Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen der Wahlperiode 2014-2020	202
105	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zu einer Schweinehaltungsanlage in Lüdinghausen	202
106	Kreis Coesfeld Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans Buldern	202
107	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sascha Bernhardt	203
108	Kreis Coesfeld Anerkennung des Vereins „Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe	204
109	Kreis Coesfeld 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 01.10.2014	204
110	Kreis Coesfeld Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Kreises Coesfeld über die Feststellung der Gültigkeit der Kreistagswahl am 25. Mai 2014	205
111	Stadt Dülmen Gebührensatzung vom 06.10.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	206
112	Stadt Dülmen Satzung über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2014 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 06.10.2014	206
113	Stadt Dülmen IV. Änderungssatzung vom 06.10.2014 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen vom 15.07.2011	208
114	Stadt Dülmen Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“ hier: Einladung zur Bürgerversammlung	208
115	Stadt Dülmen Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“; hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss	208
116	Stadt Dülmen 1.) 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet - Linnertstraße“ im Stadtbezirk Dülmen-Stadt 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Linnertstraße - Teil III“ hier: Aufstellungsbeschlüsse	210
117	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	210

104/14 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen der Wahlperiode 2014-2020**

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 01. Oktober 2014 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen in der Wahlperiode 2014-2020 gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in:
1. Valentin Merschhemke Sülwerklinke 16 48653 Coesfeld	Claus Löcken Bergstraße 20 48653 Coesfeld
2. Hans-Peter Egger Thors Hagen 70 48653 Coesfeld	Josef Lütkecosmann Hummelbachtal 4 48301 Nottuln
3. Dr. Thomas Wenning Buningweg 8 48653 Coesfeld	Alfons Hues Hiegenbusch 29 48653 Coesfeld
4. Anneliese Haselkamp Hermann-Löns-Weg 45 48720 Rosendahl	Heinrich Terwort Oststraße 14 48329 Havixbeck
5. Norbert Kumann Hövel 29 48301 Nottuln	Werner Schulze Esking Esking 5 48727 Billerbeck
6. Lambert Lonz Siebenstücken 164 48308 Senden	Margarete Schäpers Am Schlautbach 8 48329 Havixbeck
7. Diana Kurilla Am Schloß 4 48249 Dülmen	Thomas Bockemühl Straße von Forcé 6 48720 Rosendahl
8. Willi Kortmann Alte Gärtnerei 11 59348 Lüdinghausen	Norbert Vogelpohl Buddenkamp 32 48653 Coesfeld
9. Christian Wohlgemuth Westhagen 57 48249 Dülmen	Enrico Zanirato Gildenweg 10 59348 Lüdinghausen
10. Uwe Hesse Berkelwiese 44 48653 Coesfeld	Heinz Jürgen Lunemann Kaperberg 20 59394 Nordkirchen

Coesfeld, 01.10.2014
Kreis Coesfeld – Der Landrat
gez. Püning
Püning

105/14 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zu einer Schweinehaltungsanlage in Lüdinghausen**

Herr Dirk Farwick hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Berenbrock 49, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 48, Flurstück 77), vorgelegt. Der für den 25.11.2014 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Kreis Coesfeld, 10.10.2014
Der Landrat, Az: 70.1 – 2012/0950
Im Auftrag
gez. Grömping

106/14 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans Buldern**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 09.04.2014 die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans Buldern sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Buldern erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das ca. 8.955 Hektar große Plangebiet liegt im Wesentlichen auf dem Gebiet östlich der Stadt Dülmen und westlich der Gemeinde Senden. Gemarkungen der Gemeinde Nottuln und der Stadt Lüdinghausen sind in geringerem Umfang betroffen.

Die genauen Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Gem. § 27c Abs. 1 S. 2 LG wird folgendes bekanntgemacht:

Der Entwurf des Landschaftsplans Buldern wird gem. § 27c Abs. 1 S. 1 LG

in der Zeit vom 27.10. bis zum 28.11.2014

an folgenden Orten öffentlich ausgelegt:

Beim Landrat des Kreises Coesfeld

70 - Umwelt
Gebäude I, Zimmer 220
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr

Beim Bürgermeister der Stadt Dülmen

Rathaus
Markt 1-3
48249 Dülmen

während der Dienststunden

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr

Beim Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen

Rathaus
Borg 2
59348 Lüdinghausen

während der Dienststunden

montags bis freitags 08:30 - 12:30 Uhr
montags bis mittwochs 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr

Beim Bürgermeister der Gemeinde Nottuln

Rathaus
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

während der Dienststunden

montags bis freitags 08:30 - 12:30
montags bis mittwochs 14:00 - 16:00
donnerstags 14:00 - 18:00

Beim Bürgermeister der Gemeinde Senden

Rathaus
Münsterstraße 30
48308 Senden

während der Dienststunden

montags bis freitags	08:30 - 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 - 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 - 17:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Entwurf des Landschaftsplans Buldern im Internet unter www.kreis-coesfeld.de (siehe gesonderter Link auf der Startseite) einzusehen und auch über diesen Weg während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Ich weise darauf hin, dass seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 31.10.2013 für die geplanten Naturschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler nach § 42e Abs. 3 LG bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans ein Veränderungsverbot besteht. Die zum Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt davon unberührt.

Coesfeld, 30.09.2014
Kreis Coesfeld - Der Landrat
70 – Umwelt, 70.2 - Natur- und Bodenschutz
gez. Püning

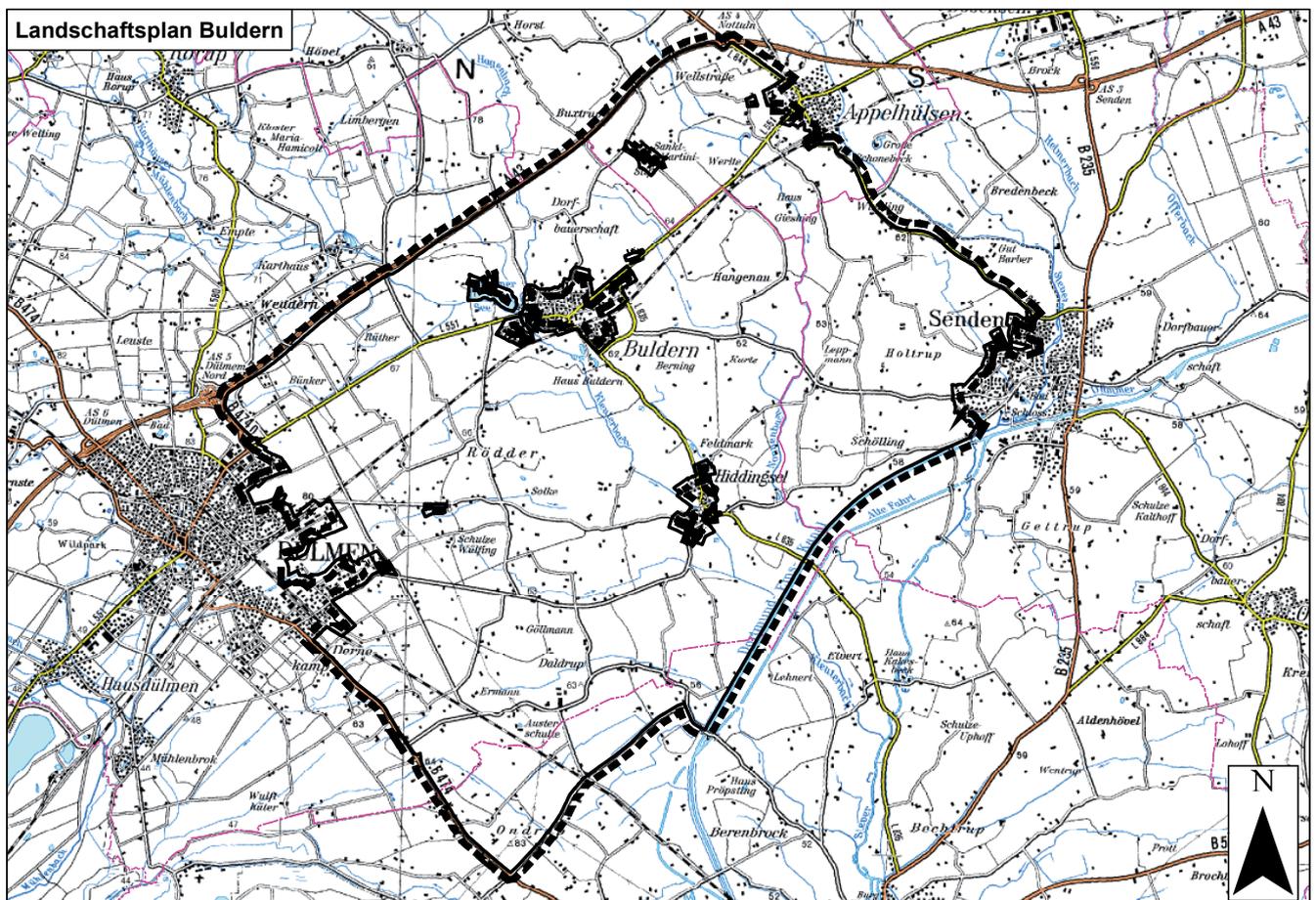
107/14 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sascha Bernhardt**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 30.09.2014, Aktenzeichen 32 50 12, ist zuzustellen an Herrn Sascha Bernhardt, zuletzt wohnhaft in Bahnhofstr. 113, 46242 Bottrop. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 30.09.2014 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
48653 Coesfeld
Gebäude 2
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Frau Schlattmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 30.09.2014
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Schlattmann

**Anlage zur Bekanntmachung 106/14:
Lageplan des Entwurfs des Landschaftsplanes Buldern**

108/14 – Kreis Coesfeld

Anerkennung des Vereins „Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe

Gemäß §75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld am 18. Sept. 2014 der Verein

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Coesfeld, den 19.09.2014
Der Landrat
Kreis Coesfeld
Jugendamt
Im Auftrage
gez. Werremeier

109/14 – Kreis Coesfeld

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 01.10.2014

Aufgrund §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und § 23 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, so ist für jeweils das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

(2) Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, entsprechend Absatz 1 ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

(3) Mehrlingskinder werden in Absatz 1 und Absatz 2 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Artikel II

§ 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2015 um 1,5 v. H. .

Artikel III

§ 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 6 i.V.m. Absätzen 1 bis 4 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Artikel IV

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (01.08.14 – 31.07.15) – jeweils zum 01.08. Steigerung um 1,5 % (§ 4 Satz 1 und 2)

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	28,43	31,70	50,29
25.000,01 - 37.000,00	48,11	53,58	85,28
37.000,01 - 49.000,00	78,73	87,46	137,79
49.000,01 - 61.000,00	124,66	138,86	214,31
61.000,01 - 73.000,00	162,93	181,50	282,12
ab 73.000,01	195,73	217,60	332,41

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	45,93	51,40	82,01
25.000,01 - 37.000,00	95,12	106,06	169,48
37.000,01 - 49.000,00	143,24	158,54	250,40
49.000,01 - 61.000,00	193,55	215,41	332,41
61.000,01 - 73.000,00	217,60	241,65	376,15
ab 73.000,01	262,42	291,95	446,13

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (01.08.14 - 31.07.15) - jeweils zum 01.08. Steigerung um 1,5 % (§ 4 Satz 1 und 2)

a) Grundeinstufung

Einkommensstufe	Jahreseinkommen		mtl. Kostenbeitrag bei Ganztagsbetreuung (45 Std./Woche)
1	0,00 €	bis 15.000,00 €	- €
2	15.000,01 €	bis 25.000,00 €	50,29 €
3	25.000,01 €	bis 37.000,00 €	85,28 €
4	37.000,01 €	bis 49.000,00 €	137,79 €
5	49.000,01 €	bis 61.000,00 €	214,31 €
6	61.000,01 €	bis 73.000,00 €	282,12 €
7	ab 73.000,01 €		332,41 €

b) Höhe des monatlichen Beitrages

durchschnittl. tgl. Betreuungszeit in Std.		Einkommensstufen						
		1	2	3	4	5	6	7
von	bis							
0,1	1,0	0,00 €	5,59 €	9,48 €	15,31 €	23,81 €	31,35 €	36,93 €
1,1	2,0	0,00 €	11,18 €	18,95 €	30,62 €	47,62 €	62,69 €	73,87 €
2,1	3,0	0,00 €	16,76 €	28,43 €	45,93 €	71,44 €	94,04 €	110,80 €
3,1	4,0	0,00 €	22,35 €	37,90 €	61,24 €	95,25 €	125,39 €	147,74 €
4,1	5,0	0,00 €	27,94 €	47,38 €	76,55 €	119,06 €	156,73 €	184,67 €
5,1	6,0	0,00 €	33,53 €	56,85 €	91,86 €	142,87 €	188,08 €	221,61 €
6,1	7,0	0,00 €	39,11 €	66,33 €	107,17 €	166,69 €	219,43 €	258,54 €
7,1	8,0	0,00 €	44,70 €	75,80 €	122,48 €	190,50 €	250,77 €	295,48 €
8,1	9,0	0,00 €	50,29 €	85,28 €	137,79 €	214,31 €	282,12 €	332,41 €

Die Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern tritt zum 01.11.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 01.10.2014

gez. Püning
Landrat

110/14 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Kreises Coesfeld über die Feststellung der Gültigkeit der Kreistagswahl am 25. Mai 2014

Zu der am 25. Mai 2014 durchgeführten Wahl des Kreistages des Kreises Coesfeld hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 01.10.2014 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gültigkeit der Kreistagswahl am 25.05.2014 wird gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NRW festgestellt.“

Gegen den vorgenannten Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld kann gemäß § 41 KWahlG NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Coesfeld, 01.10.2014

Gilbeau
Kreiswahlleiter

111/14 – Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2014 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 06.10.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,

des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung

und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 02.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr **2014**:

a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“	=	13,38 €
b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“	=	18,32 €
c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“	=	13,72 €
d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“	=	9,57 €
e) für den Wasser- und Bodenverband „Steuer Lüdinghausen“	=	12,67 €
f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“	=	5,65 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 06.10.2014

In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

112/14 – Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 06.10.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 02.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 103,27 EUR;

- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 166,55 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 124,36 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 208,73 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 293,09 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 546,19 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers = 4.680,07 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers = 2.360,04 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in Kunststoffsäcken je Stück = 4,50 EUR.
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

(4) Eine Sondergebühr in Höhe von 16,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 27,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Sondergebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft; die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 13.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 06.10.2014

In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

113/14 – Stadt Dülmen**IV. Änderungssatzung vom 06.10.2014 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 02.10.2014 folgende IV. Änderungssatzung vom 06.10.2014 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind eines Beitragspflichtigen nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Mehrlingskinder werden in Satz 1 und Satz 3 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 4 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende IV. Änderungssatzung vom 06.10.2014 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 06.10.2014

In Vertretung
gez. Kröllzig
Erste Beigeordnete

114/14 – Stadt Dülmen**Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“
hier: Einladung zur Bürgerversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 12.03.2009 die Einleitung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen. (siehe anliegender Übersichtsplan)

Der räumliche Geltungsbereich ist auch unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

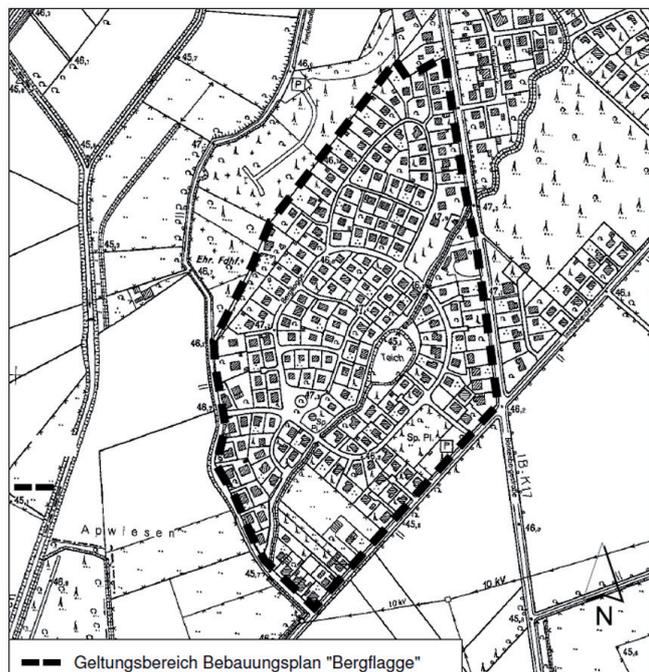
Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am:

**Montag, 03.11.2014, 17.00 Uhr
im Forum Bendix, Friedrich-Ruin-Straße 35,
48249 Dülmen**

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 30.09.2014

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

115/14 – Stadt Dülmen**1.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“;
hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss**

zu 1.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02. 10.2014 den Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 67 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen. (siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

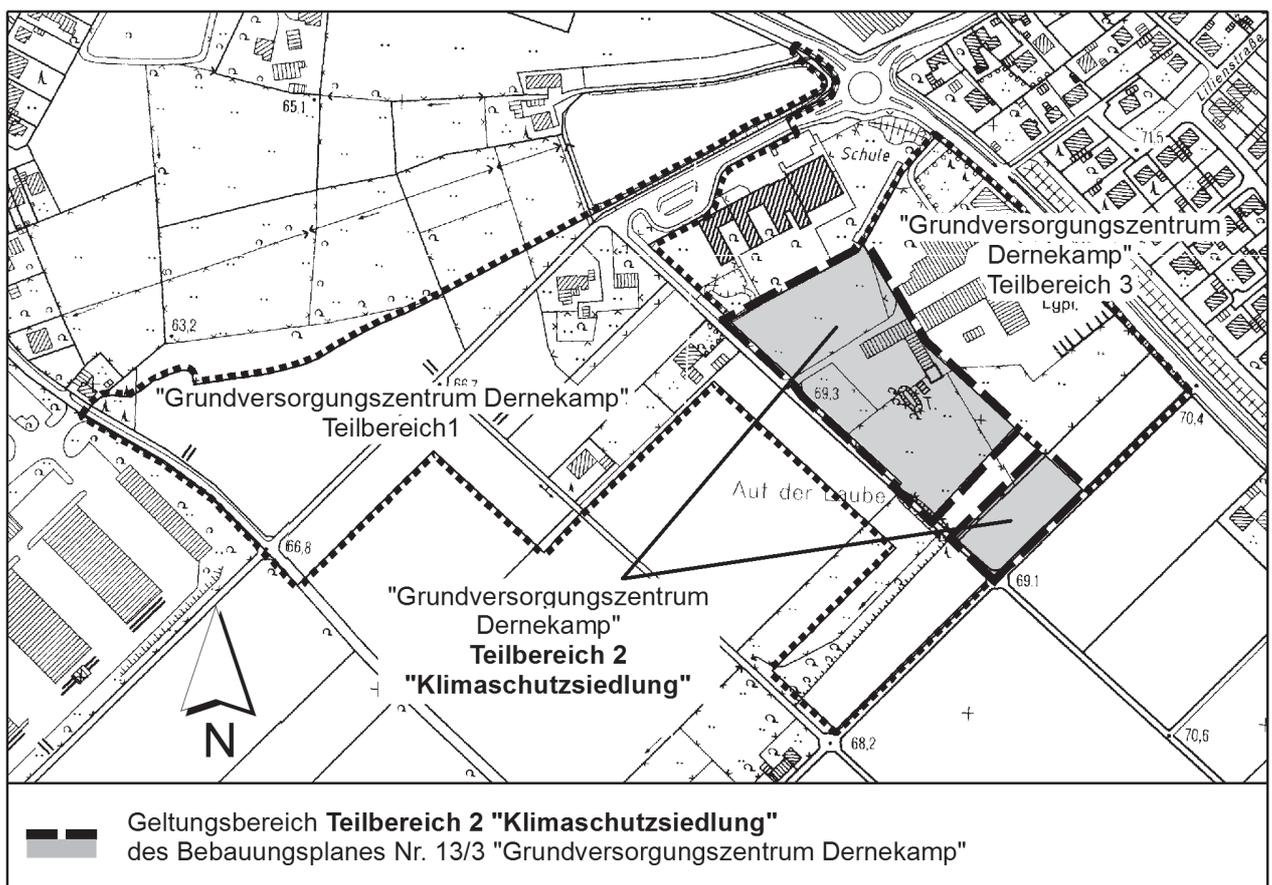
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 07.10.2014

STADT DÜLMEN
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete



116/14 – Stadt Dülmen**1.) 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet - Linnertstraße“ im Stadtbezirk Dülmen -Stadt****2.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Linnertstraße - Teil III“****hier: Aufstellungsbeschlüsse**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.10.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Linnertstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Linnertstraße – Teil III“ für einen Bereich zwischen der Linnertstraße, der Halterner Straße, der Straße „Gausepatt“ und dem Koppelweg in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen. (siehe anliegender Übersichtsplan)

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

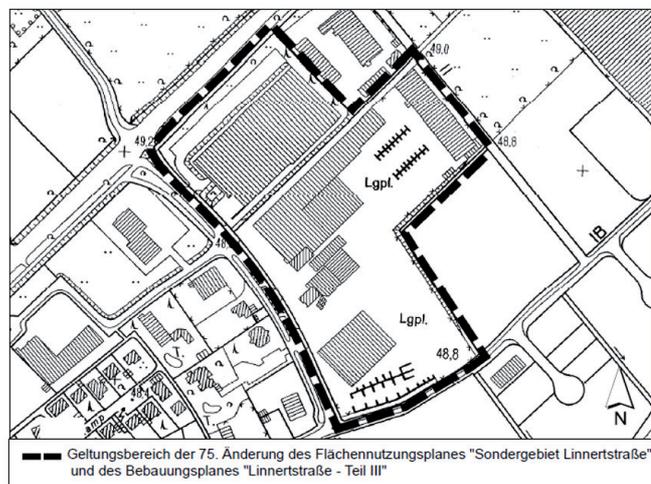
<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 06.10.2014

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

117/14 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337249726 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.12.2014 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.09.2014
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336083373 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.12.2014 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.09.2014
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360548275* geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.
* (Ggf. eingestellt unter der Nummer: 30548275)

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.12.2014 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.09.2014
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360548275* geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.
* (Ggf. eingestellt unter der Nummer: 30548275)

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.12.2014 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.09.2014
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand